



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Oktober 2015

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Ruanda (Republik Ruanda)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** (Acte de Naissance) im Original, ausgestellt durch den Chef de Zone.

Sollte die Geburt erst geraume Zeit später registriert worden sein, ist zusätzlich ein Urteil des zuständigen Gerichts über die Beurkundung erforderlich ("Judgement Supplementif").

Eine "Attestation de Naissance" ist regelmäßig nicht ausreichend.

- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Attestation d'identité complète oder Attestation d'état civil) im Original, jeweils ausgestellt von
 - a) der zuständigen Heimatbehörde (Chef de Zone)
oder
 - b) der zuständigen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ruanda besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den ruandischen Rechtsbereich durch den Hohen Gerichtshof Ruandas in einem förmlichen gerichtlichen Exequaturverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Ruanda ist die Anerkennungsentscheidung des Hohen Gerichtshofs im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Ruanda sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Urkunden aus Ruanda werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 durch die deutsche Botschaft in Kigali wieder legalisiert.

D) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ruanda besteht aus 2 Seiten.